

Sehr geehrte Patientinnen!  
Sehr geehrter Patient!

Mit der Einführung der GOZ 2012 (Gebührenordnung für Zahnärzte 2012) und dem Gesetz zur Stärkung des Patientenrechtes hat wieder die Diskussion begonnen, wann und wem an Auskunft gegeben werden kann und darf. Dazu kommt noch, dass die Anfragen in einem Maße zugenommen haben, dass sich hieraus auch entsprechende Kosten entwickeln. Diese kleine Broschüre hat die Aufgabe Ihnen die gesetzlichen Regeln und die Umsetzung bei uns in der Praxis näher zu bringen.

Wesentliche Faktoren des Vertrauensverhältnisses zwischen Ihnen und unserer Praxis sind die ärztliche Schweigepflicht und der Schutz von ihnen vor Weitergabe ihrer persönlichen Daten. Jedes Informationsbedürfnis Dritter, auch der Kostenträger (dies sind gesetzliche Krankenkassen, private Zusatzversicherungen, Privatkrankenkassen und Beihilfestellen), hat davor zurückzutreten.

Ärztliche Schweigepflicht und Datenschutz dürfen weder durch den

Gesetzgeber noch auf sonstige Weise verletzt werden.

Die Schweigepflicht betrifft all das, was uns oder Mitgliedern meines Praxisteam aufgrund ihrer Stellung und Funktion und des zwischen ihnen und dem Patienten bestehenden Vertrauensverhältnisses von diesem mitgeteilt wird, wie auch das, was wir ohne besondere Mitteilung an Sie selbst feststellen oder erfahren.

Allerdings können gegenüber Angehörigen und Strafverfolgungsbehörden Ausnahmen bestehen, weil eine Mitteilung schweigepflichtrelevanter Vorgänge entweder von einer ausdrücklichen, konkludenten (stillschweigenden) oder mutmaßlichen Einwilligung von Ihnen gedeckt oder der Bruch der Schweigepflicht zum Schutz höherrangiger Rechtsgüter gerechtfertigt ist.

Dies gilt zum Beispiel für:

- ⇒ Auskünfte an Angehörige oder Polizei, soweit dies zum Schutz eines hilflosen Patienten erforderlich ist.
- ⇒ Auskünfte an die Eltern eines in Behandlung befindlichen und noch nicht 14 Jahre alten Kindes.
- ⇒ Auskünfte an den weiterbehandelnden Kollegen, wenn

der Patient der Auskunftserteilung zugestimmt hat.

- ⇒ Auskünfte zum Schutz eigener Rechte (gegen Strafverfolgung oder von Patienten geltend gemachte zivilrechtliche Ansprüche, beispielsweise auch bei Stellungnahmen gegenüber der Kammer zu Patientenbeschwerden).
- ⇒ Auskünfte in Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten.

Darüber hinaus hat niemand ein Recht auf Auskunft!

Wir handhaben es in unserer Praxis so, dass Sie als Patient für jedes Auskunftersuchen Ihres Kostenträgers eine gesonderte schriftliche Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht benötigen. Wir beantworten keine diesbezüglichen Fragen am Telefon. Wenn diese Entbindung vorliegt, dann werden trotzdem alle Unterlagen nur an Sie persönlich gesendet. Es ist ihre Aufgabe die Informationen zu sichten. Durch den Versand an ihren Kostenträger geben sie diese Informationen frei. Es liegt in ihrer Verantwortung welche Informationen und Daten sie an ihren Kostenträger weiterreichen und ob es

dann zu Kostenerstattung kommt oder nicht.

Unser Formular „Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht“ erhalten Sie zum Download auf unserer Homepage oder an unserer Rezeption.

Unser Formular „Vergütungsvereinbarung zum Auskunftsbegehren eines Kostenträgers“ erhalten Sie ebenfalls zum Download auf unserer Homepage oder an unserer Rezeption. Hierzu möchte ich ausdrücklich bemerken, dass eine Abwicklung per Email die geringsten Kosten verursacht oder sogar kostenfrei ist!

Das Verwahren von Originalen ist größtenteils durch den Gesetzgeber geregelt. Zum Beispiel werden Originalröntgenbilder nur in der Praxis verwahrt. Wir können allerdings digitale Kopie als JPEG-Dateien herstellen. Originalrechnungen gibt es nur in einem Exemplar, dies gilt auch für Belege (meistens Rechnungen von Zulieferer).

In selteneren Fällen werden auch mal

Modelle des Gebisses, manchmal sogar einartikuliert, verlangt. Diese Unterlagen müssen in der Regel gesondert angefertigt und persönlich abgeholt werden. Die Verweildauer ist auf 21 Tage bei Ihnen begrenzt. Sie haften für Verlust oder Beschädigung. Artikulatoren können sehr teuer sein!

## Informationen für Auskunftssuchende



Dr. med. dent. Gregor  
Kendzia  
Zahnarzt

Bahnhofstraße 41  
67136 Fußgönheim  
Telefon: (06237) 92 90 33  
FAX: (06237) 92 90 35  
Email: [info@dr-kendzia.de](mailto:info@dr-kendzia.de)